

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 30/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u und M a s u c h sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. R o o s und Dr. S i m o n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 5. April 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft für einen vor der Antragstellung liegenden Zeitraum streitig.
- 2 Bei der 1948 geborenen Klägerin stellte der Beklagte auf den Antrag vom 7. Juli 2003 mit Bescheid vom 28. Oktober 2003 infolge der Gesundheitsstörungen
 1. Depression (Einzel-GdB 30);
 2. Chronisch asthmoide Lungenkrankheit (Einzel-GdB 20);
 3. Wirbelsäulen-Syndrom, Arm- und Beinbeschwerden (Einzel-GdB 20);
 4. Bluthochdruck (Einzel-GdB 10);
 5. Diabetes mellitus (Einzel-GdB 10);
 6. Hautkrankheit (Einzel-GdB 10)einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 fest.

Die am 12. November 2003 von der Klägerin beantragte rückwirkende Feststellung ihrer Behinderung ab Mai 1997 lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 18. März 2004 ab. Der dagegen erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg; in der Begründung des Widerspruchsbescheides vom 9. September 2004 ist ausgeführt, die Lungenkrankheit sei durch die Lungenfunktionsprüfung ab 11. April 2003 belegt und daher von diesem Zeitpunkt an der GdB mit 50 festzustellen; im Zeitraum von Juni 1997 bis März 2003 bedingten die festgestellten Gesundheitsstörungen einen GdB von 40.
- 3 Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> Frankfurt vom 16. Februar 2005; Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 5. April 2006). Das LSG hat - unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des SG (§ 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) - zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die für die Feststellung des GdB von 50 maßgebliche Lungenfunktionsstörung sei im Entlassungsbericht vom 27. Februar 2003 noch nicht, sondern erstmals im April 2003 durch Frau Dr. I. dokumentiert worden. Aus den weiteren ärztlichen Unterlagen ergäben sich keine weiter gehenden Hinweise auf andauernde Funktionsbeeinträchtigungen, insbesondere auf ein chronisches Krankheitsbild im Bereich Kreislauf und Atemwege mit einem (Einzel-)GdB von mindestens 20, in der Zeit vor April 2003.
- 4 Mit ihrer gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss eingelegten Beschwerde macht die Klägerin Verfahrensmängel geltend.



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist nicht begründet. Soweit Verfahrensmängel als Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG), liegen diese nicht vor.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 1. Die Klägerin macht zunächst geltend, das LSG habe § 153 Abs 4 SGG verletzt. Nach Satz 1 dieser Vorschrift kann das LSG, außer in den Fällen des § 105 Abs 2 Satz 1 SGG, die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG).
- a) Darin, dass die ehrenamtlichen Richter in diesem Verfahren nicht tätig geworden sind, liegt entgegen der Annahme der Klägerin kein Rechtsverstoß; denn bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit (§ 12 Abs 1 Satz 2 iVm §§ 33 Satz 2, 153 Abs 1 SGG). Da die dem Beschluss vorausgehende Anhörungsmitteilung schon vor einer Beratung des Senats ergehen kann, bedarf es auch keines vor der Anhörung erstellten Votums (vgl Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 8. Aufl, § 153 RdNr 20, mwN).
- b) Das LSG hat auch nicht dadurch gegen § 153 Abs 4 SGG verstoßen, dass es erst annähernd zehn Monate nach dem Datum des Anhörungsschreibens vom 13. Juni 2005 durch Beschluss entschieden hat; allenfalls wäre eine nochmalige Anhörung dann erforderlich geworden, wenn sich die Prozesssituation wesentlich geändert hätte (vgl Meyer-Ladewig, aaO).
- c) Dazu scheitert die Rüge, mit Vorlage des Schriftsatzes vom 11. Juli 2005 samt einem Vorerkrankungsverzeichnis sei die Grundlage für die Beschlussfassung, wie sie noch bei der Anhörungsmitteilung bestanden habe, entfallen. Die Klägerin macht damit nämlich nicht geltend, ihr Schreiben vom 11. Juli 2005 habe rechtserhebliches, die Prozesslage wesentlich änderndes Vorbringen enthalten, das etwa zu einer nochmaligen Anhörung gezwungen hätte. Die behauptete Vertiefung des Sachvorbringens - insbesondere zur Herzerkrankung - beinhaltet noch keine solche Wendung.
- d) Mit ihrer Behauptung, das LSG habe ihrer Berufung zum Teil stattgegeben, indem es - anders als das SG - die Klage für zulässig gehalten habe, kann die Klägerin keinen Verstoß



gegen § 153 Abs 4 SGG begründen. Durch den Beschluss hat das LSG die Berufung der Klägerin pflichtgemäß nach eigener rechtlicher Prüfung - insbesondere auch der Prozessvoraussetzungen einschließlich der Zulässigkeit der Klage - vollumfänglich zurückgewiesen, ihr also in keinem Punkt stattgegeben; dabei wird das LSG durch § 153 Abs 4 SGG nicht daran gehindert, die Rechtslage - wie hier bzgl der Klagevoraussetzungen - abweichend vom SG zu beurteilen.

- 8 2. Der Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör (vgl Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) ist nicht verletzt worden. Zum einen hat das LSG das Recht der Klägerin, auf Grund mündlicher Verhandlung gemäß § 124 Abs 1 SGG zu entscheiden, nicht dadurch verletzt, dass es - wie dargelegt rechtmäßig - verfahrensfehlerfrei durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG entschieden hat. Die weitere Rüge, das LSG habe im Beschlussverfahren nicht ohne rechtlichen Hinweis an die Beteiligten auch über den Bescheid vom 28. Oktober 2003 entscheiden dürfen ("Klageerweiterung"), ist un schlüssig, denn das LSG hat den genannten Bescheid unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin (vgl § 123 SGG) mit der Begründung einbezogen, dass die Feststellung des GdB von 50 auch für die Zeit vor Erlass dieses Bescheides geltend gemacht wird. Gegen diese zutreffende Auslegung ihres Begehrens streitet die Klägerin auch nicht. Sie legt nicht dar, was sie bei einem entsprechenden vorherigen Hinweis des LSG auf diese Auslegung vorgetragen hätte und inwieweit die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen könnte.
- 9 3. Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe nicht über ihre Klage gegen den weiteren Bescheid des Beklagten vom 2. Mai 2005 entschieden und insoweit § 96 iVm § 153 Abs 1 SGG verletzt, verkennt sie, dass dieser Bescheid allein die Erhöhung des GdB ab November 2004 betrifft; eine Regelung des GdB für die vorliegend streitgegenständliche Zeit (bis März 2003) ist darin weder ausdrücklich noch konkludent enthalten. Daraus folgt, dass der Bescheid vom 2. Mai 2005 die vorausgegangenen Bescheide vom 28. Oktober 2003 und 12. November 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. September 2004, soweit sie hier im Streit sind, weder ändert noch ersetzt (vgl § 96 Abs 1 SGG).
- 10 4. Indem die Klägerin in diesem Zusammenhang einwendet, ihre koronare Herzerkrankung habe bereits vor November 2004 bestanden und zu einem höheren GdB führen müssen, übersieht sie, dass es nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde ist, ob das LSG richtig entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Ebenso wenig lässt sich der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) stützen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

